

BUNDESGERICHTSHOF

V ZR 128/75

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. des Landwirts Herbert W [REDACTED],
 2. der Frau Maria W [REDACTED] geb. Wi [REDACTED],
- beide wohnhaft in B [REDACTED]-I [REDACTED], I [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die S [REDACTED]- und D [REDACTED]kasse B [REDACTED] in B [REDACTED], vertreten
durch den Vorstand Architekt Ferdinand D [REDACTED], B [REDACTED],
und Bankkaufmann Theodor R [REDACTED], B [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. April 1976 durch die Richter Dr. Mattern, Offterdinger, Dr. Grell, von der Mühlen und Dr. Eckstein

beschlossen:

1. Zum Ablehnungsgesuch vom 3. April 1976.

Das erneute Ablehnungsgesuch wird zurückgewiesen. Der Beklagte zu 1 hat keine zusätzlichen Gründe dargetan, die geeignet sind, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit der abgelehnten Richter zu rechtfertigen. Die Ablehnung soll ersichtlich nur verschleppen. Sie ist wegen Rechtsmißbrauchs unzulässig.

Zur Entscheidung über ein mißbräuchliches Ablehnungsgesuch ist das Gericht in alter Besetzung zuständig (vgl. BVerfG MDR 1961, 26).

2. Zu den Gesuchen vom 4. und 19. Februar 1976.

Dem Beklagten zu 1 wird das Armenrecht verweigert, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet.

Der Antrag vom 4. Februar 1976 auf Beiordnung eines Notanwalts (§ 78 a ZPO) ist schon deshalb zurückzuweisen, weil sich für die Beklagten am 9. Februar 1976 Rechtsanwalt R. als Prozeßbevollmächtigter zu den Akten gemeldet hat und als solcher auch tätig geworden ist. Damit verfällt auch der unter dem

- 3 -

19. Februar 1976 gefertigte Antrag auf Beiordnung eines Notanwalts zur Stellung eines Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Revisionsbegründungsfrist der Ablehnung.

Der unter dem 19. Februar 1976 vom Beklagten zu 1 selbst gestellte weitere Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Revisionsbegründungsfrist ist unzulässig (§ 236 ZPO).

Die Aussetzung der Verhandlung (§ 148 ZPO) wird erneut abgelehnt.

3. Zur Revision.

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 14. April 1975 wird auf Kosten der Beklagten als unzu-



lässig verworfen, weil sie nicht in
der gesetzlichen Frist begründet wor-
den ist (§§ 554 Abs. 2, 554 a, 97 ZPO).

Zugleich für den nach
Beratung in Urlaub ge-
gangenen Richter
von der Mühlen

Mattern

Offterdinger

Dr. Grell

Dr. Eckstein